

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsetzung

Master Stadtplanung

Stand: 27.07.2016

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart zur Regelung des Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Master-Studiengang Stadtplanung Vollzeit und Teilzeit vom 27.07.2016

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 27.07.2016 aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i. V. m. § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) folgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 27.07.2016.

§ 1 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlen-Verordnung-FH festgesetzt. Sie werden jährlich aufgrund der Kapazitätsberechnung angepasst.

§ 2 Bewerbungsfrist

Der Master-Studiengang Stadtplanung beginnt einmal im Jahr jeweils zum Sommersemester.
Der Zulassungsantrag von Bewerbern aus nicht EU-Staaten muss bis zum 15. Dezember des davor liegenden Jahres, der von Bewerbern aus EU-Staaten und den Deutschen gleichgestellten Bewerbern (nach HVVO §1 Abs. 2) muss bis 15. Januar des Jahres, in dem die Zulassung erfolgen soll, bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Stadtplanung sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender mit mindestens 180 Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS) mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis, erworben an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule in den Studienrichtungen Architektur, Stadtplanung, Bauingenieurwesen, Infrastrukturmanagement, Landschaftsarchitektur / Landschaftsplanung, Vermessung und Geoinformatik, Geographie oder anderen raumbezogenen, planungsrelevanten Fachrichtungen.
2. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende Deutschkenntnisse durch eine deutsche Sprachprüfung (z.B. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), Großes oder Kleines Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts, Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mindestens Niveaustufe 4) nachweisen. Alle Studienbewerber müssen gute aktive Kenntnisse der englischen Sprache besitzen, um englischsprachigen Studienangeboten folgen zu können.

§ 4 Zulassungsantrag / Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrages für den Master-Studiengang Stadtplanung. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis des Erststudiums (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung) oder beglaubigter Notenspiegel aller im Erststudium erforderlichen Prüfungsleistungen (ausgenommen Abschlussarbeit),
2. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild
3. ein Bewerbungsschreiben, welches folgende Punkte enthalten sollte: Motivation zur Wahl des Master-Studienganges Stadtplanung, Erwartungen an das Studium, Bedeutung des Master-Studienganges für die weitere Berufsplanung, Überlegungen zur Finanzierung des Studiums, sowie ein Exposé mit aus-

- gewählten Projekten aus Studium und Praxis,
4. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich deutsche beglaubigte Übersetzung).

Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern:

5. Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)

Bewerber aus Nicht EU-Ländern müssen ihre Unterlagen 1. und 4. bei der Deutschen Botschaft beglaubigen lassen, Bewerber aus China müssen ihre Unterlagen bei der APS in Peking prüfen und von der Deutschen Botschaft beglaubigen lassen.

§ 5 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach der Durchschnittsnote, die sich berechnet aus:
 1. dem Durchschnitt des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder dem Durchschnitt aller im Erststudium erforderlichen Prüfungsleistungen (ausgenommen Abschlussarbeit)
 2. der Motivation zur Bewerbung für den Studiengang (Bewerbungsschreiben)
 3. der fachspezifischen Berufserfahrung, einschließlich Praktika.

Für die Kriterien 1. bis 3. wird eine noten-analoge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (mangelhaft) erstellt. Die nach der Gewichtung errechnete Note ergibt den Gesamtdurchschnitt:
Die Note nach Absatz 1 Nr. 1 wird mit 50 v.H. gewichtet,
die Note nach Absatz 1 Nr. 2 wird mit 35 v.H. gewichtet und
die Note nach Absatz 1 Nr. 3 wird mit 15 v.H. gewichtet.

- (2) Der niedrigste errechnete Gesamtdurchschnitt erhält den höchsten Rang. Im Falle gleicher Gesamtdurchschnittsnoten wird zuerst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verfügt; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 6 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung des Rektors bzw. der Rektorin bildet die Fakultät Architektur und Gestaltung eine Auswahlkommission. Diese besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses.
- (2) Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Umfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen; an ihre Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2017. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Zulassungssatzung vom 28. November 2012 außer Kraft.

Zustimmung durch den Rektor:

Stuttgart, den 27.07.2016

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am: 2.8.2016 | KH

Abgenommen am: 16.8.2016 | KH

In Kraft getreten am: 01.09.2016

